



Ausfertigung eines Auszuges aus dem Liegenschaftskataster

Der Auszug aus dem Geobasisinformationssystem ist gesetzlich geschützt. Inhaber der Rechte an den Geobasisdaten ist das Land Brandenburg. Das Land Brandenburg wird vertreten durch den Landesbetrieb LGB. Die nicht zuvor angezeigte Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte beziehungsweise eine Veröffentlichung oder Weitergabe ohne Hinweis auf das Land Brandenburg als Inhaber der Rechte an den Daten gilt als Ordnungswidrigkeit (§ 29 Abs.1 Nr. 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes).

Dieser Auszug ist nur für den im Antrag genannten Zweck zu verwenden und berechtigt nicht zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen. Grenz- und Vermessungsmarken dürfen nicht eingebracht, verändert oder beseitigt werden.

*Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass der beigefügte/
umstehende Auszug mit dem Liegenschaftskataster
übereinstimmt.*

Perleberg, den *11.08.2020*

Im Auftrag

I. Wenz
.....
(Unterschrift)

